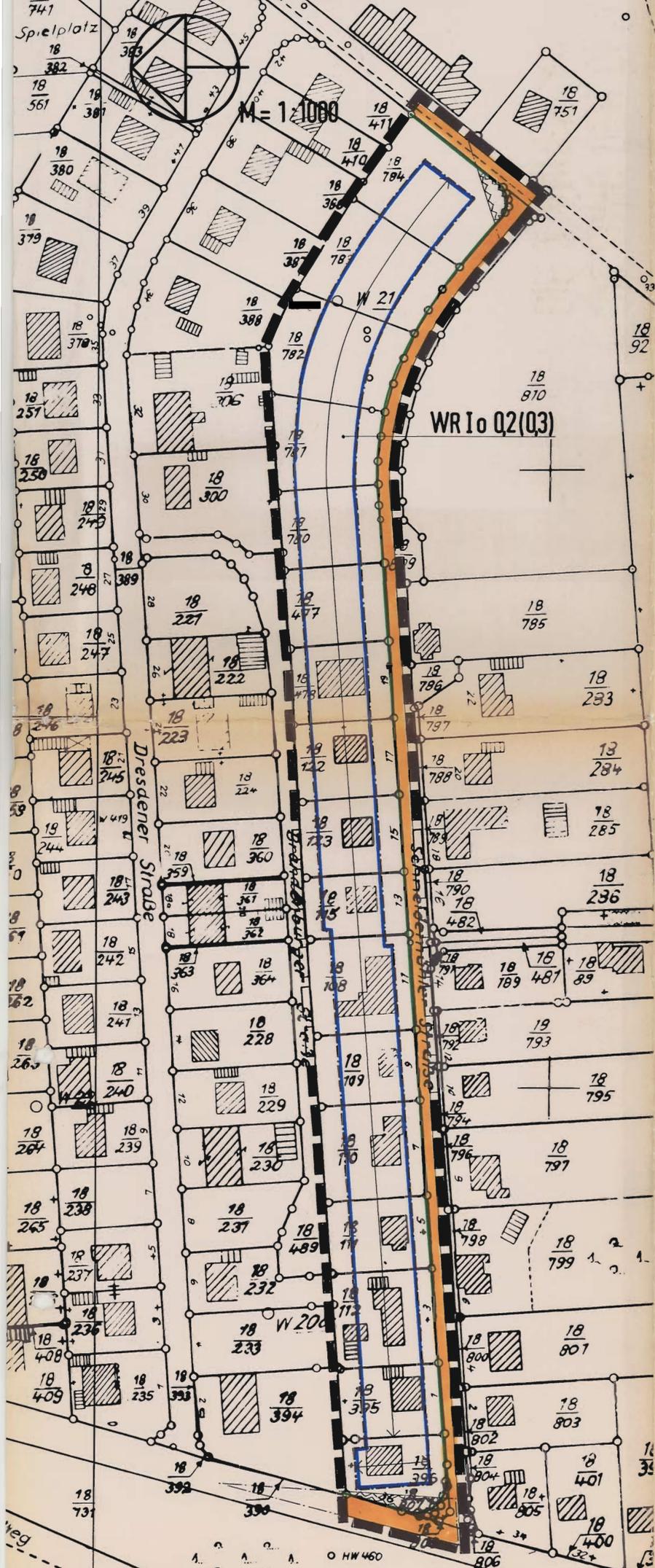


SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG, ÜBER DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 a, GEBIET „MUNA“

TEIL A: PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

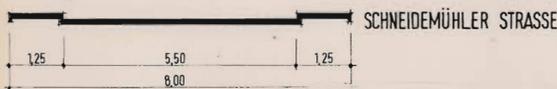
1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DER 7. ÄNDERUNG	§ 9 (7) BBAUG
	WR REINES WOHNGEBIET	§ 3 BAUNVO
	Q2 GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. Q2	§ 9 (1) 1 BBAUG
	(Q3) GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) 1 BBAUG
	I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	§ 9 (1) 1 BBAUG
	O OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BBAUG
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 (1) 2 BBAUG
	BAUGRENZE	§ 9 (1) 2 BBAUG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1) 11 BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11 BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 10 BBAUG

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
	BEBAUUNG, VORHANDEN
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	HAUSNUMMERN
	SICHTDREIECK

STRASSENPROFILE M=1:100



TEIL B: TEXT

DER TEXT DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 4 a BEHÄLT UNVERÄNDERT SEINE GÜLTIGKEIT!

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BAUGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES STEINBURG /-INNENMINISTER HAT AM 25.11.1992, BESTÄTIGT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT - ODER: - DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÜSSE BEHOBEIN WERDEN SIND -

HOHENLOCKSTEDT, DEN 4. März 1993
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT
HOHENLOCKSTEDT, DEN 4. März 1993
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 08.03.1993 (VOM ... BIS ZUM ...) ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANTTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 09.03.1993. IN KRAFT GETRETEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 9. März 1993
BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSVERMERKE:
AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN: "AUFGRUND DER §§ 10 UND 39 H") DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 24. JUNI 1985 (BGBl. I S. 1144), (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOB1. SCHL. H. S. 86") WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.06.1987... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 a 7. ÄND. FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1977.
AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.04.1987
DIE ORTSÜBLICHE BEKANTTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANTTMACHUNGSTAFELN VOM ... BIS ZUM ... DURCH ABDRUCK IN DER ... (ZEITUNG) IM AMTLICHEN BEKANTTMACHUNGSBLATT AM ... BEFOLGT
HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. MRZ 1991
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 15.04.1987 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... IST NACH § 2a ABS. 4 NR. 2 BBAUG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.
HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. MRZ 1991
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 03.04.1987 ZUR ABGABE EINER/STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. MRZ 1991
BÜRGERMEISTER
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 02.04.1987 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. MRZ 1991
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES; BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.04.1987 BIS ZUM 14.05.1987 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 02.09.1987 IN DER NORDDEUTSCHEN (ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANTTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANTTMACHUNG DURCH AUSHANG) IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT WORDEN.
HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. MRZ 1991
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 29. Juli 1987 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT
02. April 1991
ITZHOE, DEN 29. Juli 1987
Katasteramt
HOHENLOCKSTEDT, DEN 9. JUNI 1991
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM ... BIS ZUM ... GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ... IN (ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANTTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANTTMACHUNG DURCH AUSHANG; IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 7 BBAUG 1976/1979 DURCHFÜHRT.
HOHENLOCKSTEDT, DEN ...
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 15.06.1987 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.06.1987 GEBILLIGT.
HOHENLOCKSTEDT, DEN 3. JUNI 1991
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERLASS DES LANDRATS DES KREISES ... VOM ... AZ: ... MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ... ERTEILT.
HOHENLOCKSTEDT, DEN ...
BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... ERFÜLLT; DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES LANDRATS DES KREISES ... VOM ... AZ: ... BESTÄTIGT.
HOHENLOCKSTEDT, DEN ...
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
HOHENLOCKSTEDT, DEN ...
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM ... (VOM ... BIS ZUM ...) ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANTTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155a ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44c BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM ... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
HOHENLOCKSTEDT, DEN ...
BÜRGERMEISTER

